



CH-3003 Bern BAG;

Per E-Mail an die Krankenversicherer sowie die Verbände der Ärzte und Ärztinnen (FMH) und Apotheker und Apothekerinnen (PharmaSuisse, GSASA)

Aktenzeichen: 733.6-1

Bern, 15. Mai 2025

Anschreiben an die Versicherer betreffend die Vergütung von MOUNJARO und WEGOVY im Rahmen der Einzelfallvergütung sowie bei der Verschreibung durch Online-Arztpraxen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informiert Sie das Bundesamt für Gesundheit (BAG) über die Vergütung von GLP-1-Rezeptoragonisten (GLP-1-RA; u.a. Tirzepatid, Semaglutide) im Rahmen der **Einzelfallvergütung** durch die obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Zudem wird auf die **Verschreibung dieser Arzneimittel durch Online-Arztpraxen** in der Indikation "Gewichtsregulierung" eingegangen.

1. Ausgangslage

Dem BAG liegen Informationen vor, dass Versicherer vereinzelt die Kosten für GLP-1-RA (insbesondere OZEMPIC, RYBELSUS und WEGOVY) in der Indikation **Gewichtsregulierung** im Rahmen der Einzelfallvergütung übernehmen. Zudem werde auch das nicht in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführte Arzneimittel MOUNJARO in den Indikationen Diabetes und Gewichtsregulierung vergütet, obwohl SL-Therapiealternativen vorliegen.

In der Indikation Gewichtsregulierung sind derzeit in der Schweiz die Arzneimittel SAXENDA und WEGOVY zugelassen **und** in der SL aufgeführt. Die Vergütung der genannten Arzneimittel kann nur unter Einhaltung einer strengen, den Krankheitswert definierenden Limitierung erfolgen. Ebenso wurden Auflagen zur Eindämmung hoher Kostenfolgen sowie für einen zweckmässigen Einsatz bei der Behandlung von starkem Übergewicht definiert. Die Vergütung dieser Arzneimittel erfolgt einmalig und ist auf eine maximale Therapiedauer von insgesamt drei Jahren beschränkt. Eine Verlängerung der Vergütung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Anpassung der Vergütungsdauer kann jedoch geprüft

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Arzneimittel Krankenversicherung
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 30
arzneimittel-krankenversicherung@bag.admin.ch
<https://www.bag.admin.ch>



werden, sobald durch die ZulassungsinhaberIn im Rahmen des SL-Aufnahmeprozesses nach Befristung solide Daten zur Langzeitwirkung vorgelegt werden und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Limitierung anpasst. Voraussetzung für eine Änderung der Limitierung ist eine positive Beurteilung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Soll ein Arzneimittel ausserhalb seiner Limitierung oder Indikation angewendet werden, kann die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, ein Arzneimittel im Einzelfall vergüten. Nach Artikel 71a bzw. 71b der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102] übernimmt die OKP die Kosten eines verwendungsfertigen Arzneimittels, das entweder auf der Spezialitätenliste aufgeführt ist, jedoch ausserhalb der von Swissmedic genehmigten Fachinformation oder SL-Limitation abgegeben wird, oder nicht in die Spezialitätenliste aufgenommen wurde, aber von Swissmedic zugelassen ist (Art. 71b KVV). Damit eine Vergütung im Einzelfall erfolgen kann, muss mit dem Einsatz des Arzneimittels von einem grossen therapeutischen Nutzen gegen eine Krankheit ausgegangen werden, die für die versicherte Person tödlich verlaufen oder schwere und chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen kann. Zudem darf wegen fehlender therapeutischer Alternativen keine andere wirksame und zugelassene Behandlungsmethode verfügbar sein.

2. Vergütung von GLP-1 Analoga im Einzelfall

Das BAG ist der Auffassung, dass für die **Indikation Gewichtsregulierung** mit WEGOVY und SAXENDA wirksame und zweckmässige Therapien in der SL aufgeführt sind. Vor dem Hintergrund dieser bestehenden Therapiealternativen hält das BAG eine Vergütung von OZEMPIC und RYBELSUS in der Indikation Gewichtsregulierung im Rahmen der Einzelfallvergütung als unrechtmässig und nicht angezeigt. Zudem wird dadurch die Verfügbarkeit dieser Arzneimittel zur Behandlung der Diabetes reduziert und kann das Risiko von Versorgungsengpässen erhöhen. Mittels Limitierung wurde zudem vom BAG festgelegt, bei welcher Patientengruppe bzw. bei welchem Krankheitswert von einem relevanten Nutzen durch die pharmakologische Behandlung ausgegangen werden kann. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann aus Sicht des BAG unter Berücksichtigung der vorliegenden Datenlage das Kosten-Nutzen-Verhältnis als erfüllt betrachtet werden. Entsprechend erachtet das BAG die erforderlichen Voraussetzungen für eine Vergütung im Einzelfall, insbesondere der grosse therapeutische Nutzen sowie die Kosten, ausserhalb der in der SL für Gewichtsregulierung festgelegten Limitierung als nicht angezeigt.

Das Arzneimittel MOUNJARO ist für die Indikationen Diabetes sowie **Gewichtsregulierung** zugelassen jedoch nicht in der SL aufgeführt. Aufgrund von Behandlungsalternativen ist eine Vergütung im Einzelfall für beide Indikationen ausgeschlossen. Bei Bedarf kann auf andere GLP-1-Analoga oder andere Antidiabetika ausgewichen werden. Weiter ist aus Sicht des BAG der für eine Vergütung im Einzelfall erforderliche grosse therapeutische (Mehr-)Nutzen im Vergleich zu den Therapiealternativen nicht gegeben.

3. Verschreibung von WEGOVY und SAXENDA durch Online-Arztpraxen

Das BAG beobachtet aktuell die Praxis der Verschreibung von WEGOVY (Semaglutid) und SAXENDA (Liraglutid) durch Online-Arztpraxen und weist darauf hin, dass diese die hohen Anforderungen an die Verschreibung gemäss der geltenden Limitierung nicht erfüllen.

Die Art und Weise der online koordinierten Verschreibung entspricht nicht dem Wortlaut der Limitierung, die spezifische Anforderungen an die Indikation, Verschreibung sowie Therapieüberwachung stellt. Zudem wurde festgestellt, dass Online-Anbieter die Verschreibung von WEGOVY, OZEMPIC und MOUNJARO auf ihren Websites aktiv bewerben, was Fragen hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben aufwirft.

Gemäss Limitierung darf die Verschreibung – neben den entsprechenden Fachärzten – nur durch in der Limitierung definierte Adipositas Zentren erfolgen:

Die Verschreibung darf ausschliesslich durch Fachärzte für Endokrinologie/Diabetologie FMH sowie an Adipositas-Zentren erfolgen. Adipositas-Zentren müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- *Im Zentrum arbeiten insgesamt mindestens zwei Fachärzte, welche über einen der folgenden Facharztstitel verfügen:
 - o *Endokrinologie/Diabetologie und/oder*
 - o *Innere Medizin und/oder*
 - o *Chirurgie FMH Schwerpunkttitel Viszeralchirurgie.**
- *Im Zentrum berät zudem ein Ernährungsberater (nach Artikel 11 GesBG) oder das Zentrum kann eine feste Zusammenarbeit mit einer externen Ernährungsberatung (nach Artikel 11 GesBG) nachweisen.*
- *Der für das Zentrum verantwortliche Arzt ist entweder Mitglied der ASEMO, SGED oder der SMOB.*
- *Das interdisziplinäre Netzwerk des Adipositas-Zentrums umfasst mindestens einen Psychiater/klinischen Psychologen und einen zertifizierten Physiotherapeuten.*
- *Die Einrichtung behandelt pro Jahr mindestens 300 Patienten mit Adipositas.*

Die obgenannten Voraussetzungen werden somit durch räumlich getrennte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nicht erfüllt.

4. Fazit

- Die Krankenversicherer und Vertrauensärzte werden darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung des BAG eine Vergütung von WEGOVY und SAXENDA ausserhalb der Limitierung sowie von OZEMPIC und RYBELSUS ausserhalb der Swissmedic Zulassung im Rahmen der Einzelfallvergütung für die Indikation Gewichtsregulierung abzulehnen ist, da die erforderlichen Voraussetzungen für die Vergütung im Einzelfall nicht erfüllt sind.
- Des Weiteren ist eine Einzelfallvergütung von MOUNJARO in den Indikationen Diabetes sowie Gewichtsregulierung aufgrund vorliegender Therapiealternativen nach Einschätzung des BAG ebenfalls ausgeschlossen.
- Zudem ist die Limitierung von WEGOVY und SAXENDA von den Krankenversicherern zu prüfen. So darf eine Verschreibung nur akzeptiert werden, wenn ein Adipositas-Zentrum die in der Limitierung definierten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Limitierung oben). Dies ist bei Bedarf vertieft zu prüfen. Die Vergütung kann nur zusammen mit einer Konsultation im entsprechenden Zentrum akzeptiert werden. Die Koordination über Online-Dienste oder Online-Praxen ist ausgeschlossen.

Das BAG bittet Sie um kritische Prüfung der Verschreibungen von GLP-1 Analoga. Auch aufgrund von Versorgungsengpässen sollen diese Arzneimittel nur denjenigen versicherten Personen vergütet werden, denen aufgrund ihrer fortgeschrittenen Krankheit keine Therapiealternativen zur Verfügung stehen, einen hohen medizinischen Bedarf aufweisen und voraussichtlich von einem grossen Nutzen profitieren.

Das BAG wird im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit das Vorgehen der Krankenversicherer bei der Vergütung der GLP-1-Analoga basierend auf den Vergütungen pro Krankenversicherer in den nächsten Monaten vertieft prüfen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Gesundheit



Thomas Christen
Stv. Direktor BAG / Leiter
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung



Jörg Indermitte
Leiter Abteilung Arzneimittel
Krankenversicherung